

Statuten Verein

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen **BurkinaNooma** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luterbach.

Art. 2 Zweck

Der Verein versteht sich als humanitäre Organisation zur Leistung von Entwicklungshilfe in West-Afrika, namentlich Burkina-Faso.

Der statutarische Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Übernahme und Vermittlung von Patenschaften zur Unterstützung der Association Wend-Raabo, Koudougou (N°2004-066/MATD/PBLK/HC)
- Die Organisation von Hilfsprojekten und deren finanziellen Unterstützung
- Sammlung finanzieller Mittel für Entwicklungsprojekte
- Die Errichtung und/oder Unterstützung von sozialen Institutionen vor Ort
- Die Pflege von Begegnungen und Beziehungen mit Menschen verschiedener Länder und Kulturen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Probleme in West-Afrika

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme als Mitglied.

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.

Paten erlangen die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und nach Zahlung des Jahresbeitrages, sofern der monatliche Patenbeitrag geleistet wird.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zu erfolgen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Beitrag für das laufende Jahr muss unbekümmert um den Zeitpunkt des Austrittes entrichtet werden.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die trotz wiederholten Mahnungen den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben oder vereinsschädigend handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Beiträge abhängig.

III. FINANZEN

Art. 6 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen, die jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Beitrag beträgt mindestens CHF 30.00.
2. Patenbeiträge
3. Beiträge von Gönnern und Gemeinwesen
4. Erträgen aus Veranstaltungen und der Herausgabe von Druckschriften
5. Vermächtnissen und Schenkungen
6. dem Vereinsvermögen und dessen Erträgen

Die Mittel des Vereins sind ausschliesslich zu statutarischen Zwecken zu verwenden.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

IV. ORGANE

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) Kommissionen
- D) die Rechnungsrevisoren

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10 Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 11 Beratungen und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Stimmenthaltungen gelten als anwesende Mitglieder.

Die Mitglieder können zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine bindenden Beschlüsse gefasst werden. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Statutenänderungen (Art. 19) und die Auflösung des Vereins (Art. 20) ist eine Ankündigung in jedem Fall erforderlich.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung steht der Beschluss über folgende Geschäfte zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Statutenrevision (Art. 19)
8. Auflösung des Vereins (Art. 20)

VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Ihm gehören der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier an. Nach Möglichkeit sind weitere Posten bzw. Ressorts zu vergeben.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, unentgeltlich und sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Jedes Mitglied erhält das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder, die innerhalb einer Amtsdauer ausscheiden, sind soweit nötig von der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen. Die neuen Vorstandsmitglieder werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Art. 15 Befugnisse

Der Vorstand besorgt die Leitung der Geschäfte und ist zu allen Beschlüssen und Massnahmen befugt, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Vereins nach aussen
2. Die Ausarbeitung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms
3. Das Gewähren von Beiträgen und Spenden im Sinne Art. 2
4. Die Einsetzung von Kommissionen und die Umschreibung von deren Aufgaben
5. Die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Kontakte, Verhandlungen und Abschluss von Verträgen
7. Die Führung eines Sekretariates und einer Mitgliederkontrolle
8. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschaffung finanzieller Mittel
9. Die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlungen

Der Präsident und/oder der Vizepräsident sowie weitere ermächtigte Vorstandsmitglieder führen kollektiv zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher eingeladen worden sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Er fasst seine Beschlüsse nach dem einfachen Mehr. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Aktuar unterschrieben wird.

KOMMISSIONEN

Art. 17 Kommissionen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Beurteilung spezieller Fragen nach seinem Ermessen Kommissionen einzusetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Es werden zwei Revisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. STATUTENREVISION UND VEREINSAUFLÖSUNG

Art. 19 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung nach Vorankündigung jederzeit revidiert werden. Statutenänderungen bedingen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Auflösung

Die Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins steht der Mitgliederversammlung zu. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 21 Verwendung der Vereinsmittel

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen in den Besitz einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz über. Der Begünstigte muss einen ähnlichen statutarischen Zweck vorweisen können.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten werden nach Annahme durch die Gründungsversammlung vom 7. Oktober 2009 in Kraft gesetzt.

Im Namen der Gründungsversammlung

Der Vorstand:

Die Mitglieder: